

BGer 5D 91/2023 vom 30. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_91_2023

FR: TF 5D 91/2023 du 30 mai 2023

IT: TF 5D 91/2023 del 30 maggio 2023

Regeste

Kostenerlass | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Das Erlassgesuch betrifft Kosten aus Verfahren verschiedener Rechtsbereiche. Indes ist die beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde von einer einzigen Abteilung zu beurteilen. Die Beurteilung durch die II. zivilrechtliche Abteilung erscheint zweckmässig, weil die Kosten u.a. aus dem Scheidungs- bzw. Besuchsrechtsverfahren herrühren und der angefochtene Entscheid namentlich Art. 123 ZPO thematisiert. Weil aber auch Kosten aus strafrechtlichen Verfahren betroffen sind, ist auf den nur für Zivilverfahren geltenden Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG zu verzichten, damit dem Beschwerdeführer kognitionsmässig keine Nachteile erwachsen.

E. 2

Soweit auch der Erlass von Kosten aus früheren bundesgerichtlichen Verfahren gefordert wird, handelt es sich um neue und damit unzulässige Begehren (Art. 99 Abs. 1 BGG); im Verlauf des Rechtsmittelzuges kann der Anfechtungsgegenstand nicht ausgedehnt werden.

E. 3

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 4

Die Beschwerde lässt eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides durchwegs vermissen. Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf allgemeine Polemik und wirft den Gerichten vor, durch Filz, Willkür, Korruption und Amtsmissbrauch die "Bundesfairfassung" zu verletzen, indem seine leicht ersichtlichen Beweise auch noch mit Bussgeldern (gemeint: Verfahrenskosten) belegt worden seien, damit er aufhöre, die Korruption bei Schweizer Gerichten anzuprangern. Damit (und mit den weiteren, nichts zum Anfechtungsgegenstand beitragenden Ausführungen) ist keine Rechtsverletzung darzutun.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 6

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.